

Tauschregeln (Geschäftsordnung laut §3 der Satzung) des Vereins „Tauschring Konstanz“

Zeittausch

(1) Es gilt eine Verrechnung für Dienstleistungen auf Zeitbasis. Für die Verrechnung geleisteten Zeit wird eine Verrechnungseinheit „Talent“ verwendet. 1 Stunde Tätigkeit entspricht 10 Talente. Vor- und Nachbereitung sowie Fahrtzeiten können nach Absprache mit vergütet werden. Für eigene Unkosten (in Euro) kann der entsprechende Aufwand in Euro entschädigt werden. Ansonsten ist ein Mix aus Talent und Euro nicht zulässig.

Monatliche Treffen

(1) Zum Kennenlernen und Kontakt, sowie Austausch von Infos und Waren oder um Tauschgeschäfte vorzubereiten findet derzeit am 1. Mittwoch jedes Monats ein Treffen statt. Termin und Ort werden bekannt gegeben.

(2) Im August fällt das Treffen aus. In besonderen Fällen (Januar, Ostern,...) kann das Treffen auch um 1 Woche verschoben werden. Dies wird allgemein mitgeteilt.

Büro beim Landratsamt

(1) Neuaufnahmen, Beratung, Austritte, Ausgabe von Zeitung und dergleichen werden vom Bürodienst geleistet. Hierfür bestimmt das Kernteam mindestens zwei Mitglieder, die diesen Aufgabenbereich organisieren.

(2) Das Büro ist im August geschlossen. Bürotermine Ende Dezember / Anfang Januar können ebenfalls ausfallen.

Talentbeitrag

(1) Von jedem Mitglied wird ein (Talent-) Beitrag für die Entgeltung von vereinsinternen Diensten, in der Höhe von derzeit 1 Talent pro Monat erhoben.

(2) Für Zeiten von Krankheit, Abwesenheit oder anderer Hemmnisse kann sich ein Mitglied inaktiv stellen lassen. In dieser Zeit, mindestens 1 Monat - maximal 12 Monate, werden keine Talentbeiträge eingezogen. Hierbei muss auch das Tauschen ruhen.

(3) Für Dienste, die für das Inanghalten und die Weiterexistenz des Tauschringes nötig sind, werden Entlohnungen pro Zeit oder pauschal (in Talent) angeboten. Die Entscheidung darüber fällt das Kernteam. Der Stundensatz richtet sich nach dem verfügbaren Kernteam-Konto und kann auch niedriger als 10 Talente/Std. sein. Der derzeitige Richtwert liegt bei 5 Talente/Std.. Änderungen des Richtwertes werden zeitnah bekannt gegeben. Mitglieder, die erhebliche ehrenamtliche Leistungen für die Verwaltung des Vereins erbringen, z. B. das Kernteam, sind von der Talenteumlage befreit.

(4) Das Kernteam selbst arbeitet ehrenamtlich. Entlohnbar sind erbrachte Dienste.

(5) Gemeinschaftliche Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, können mit Zustimmung des Kernteams, aus Mitteln des Vereins bezahlt werden.

(6) Wenn offene Verpflichtungen nicht eingetrieben werden konnten, werden diese in einem Umlageverfahren von allen Mitgliedern gemeinsam getragen.

Talentguthaben

(1) Für jeden Tauschvorgang wird ein Talent-Scheck (vollständig) ausgefüllt und dem Leistungsgeber als Quittung für seine Leistung übergeben. Auf dem Scheckvordruck ist anzukreuzen, ob der Auftraggeber die Talente über unser Onlinesystem überweist oder der Zahlungsempfänger ihn als Scheck im Büro einreicht.

Sollte nach 10 Tagen keine Überweisung erfolgt sein, kann der/die EmpfängerIn den Beleg als Scheck einreichen und das Büro nimmt die Buchung vor.

(2) Überweisungen sollten innerhalb von 3 Tagen vorgenommen werden. Schecks sollen zeitnah (1 Monat) eingereicht werden. Die äußerste Gültigkeit eines Schecks beträgt 12 Monate bis zum Eingang in der Verbuchungsstelle.

(3) Der maximale Betrag für Guthaben bzw. Verpflichtungen beträgt 250 Talente. Jedes Mitglied ist verpflichtet darauf zu achten, dass sein Kontostand im Bereich von +/- 250 Talente bleibt. Ausnahmen können durch das Kernteam genehmigt werden.

(4) Ausgleich der Talentkonten bei Kündigung und Ende der Mitgliedschaft

- Jedes ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, sein Talentkonto auf den Stand Null auszugleichen! Gekündigte Mitglieder dürfen keine Leistungen mehr entgegennehmen, wenn ihr Talentkonto im Soll ist. Talentguthaben können bis zum Austritt verbraucht werden.
- Talentguthaben, welche bis zum Ausscheiden nicht eingetauscht wurden, können auf andere Mitglieder per Überweisung oder Talentescheck übertragen werden. Wenn bis zum Ausscheiden keine Überweisung oder Scheckeinreichung erfolgt ist, erlischt das Guthaben mit Ausscheiden des Teilnehmers und wird auf das Ausgleichskonto des Vereins übertragen.
- Steht das Talentkonto des ausscheidenden Teilnehmers im Soll, hat ein Ausgleich durch Erbringen von Tauschleistungen bis zum Ausscheiden zu erfolgen. Das Mitglied darf bis zum Austritt nur noch Leistungen geben, aber nicht mehr entgegen nehmen.

Ist ein Ausgleich ausnahmsweise nicht durch Tauschleistung möglich, ist der ausscheidende Teilnehmer verpflichtet, auf dem EURO-Konto des Vereins eine Ausgleichszahlung in EURO zu erbringen. Ein Talent wird zu diesem Zweck mit einem EURO bewertet.

Mitteilungen

(1) Für die schriftliche Benachrichtigung (Schriftform) sind persönliche Übergabe eines Schriftstückes, Verschicken per Post, Fax und E-Mail möglich.

(2) Für Informationen an alle Mitglieder genügt, neben den in (1) genannten, auch die Veröffentlichung in der Vereins-Zeitung der schriftlichen Form. Die Vereinszeitung wird Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, als Datei per E-Mail zugestellt.

(3) Des weiteren gibt es Informationen auf der Internetseite www.tauschring-konstanz.de. Dort stehen alle wichtigen Formulare und Dokumente, sowie die Tauschzeitung zum Abruf zur Verfügung.

(4) Die Vereins-Zeitung und andere Materialien können während der Bürozeiten in Papierform abgeholt werden.

Transparenz

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Buchführung und den Stand eines jeden Mitglieds einzusehen, sowie nach Vorankündigung an den Sitzungen des Kernteams teilzunehmen.

(2) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung (MV), Beschlüsse des Kernteams, sowie Infos und die Marktzeitung werden schriftlich bekannt gegeben.

Datenschutz

(1) Alle dem Verein bekannt gewordenen persönlichen Daten (gem. Datenschutzgesetz) sind streng vertraulich und werden ausschließlich zu den in der Satzung und den in den Tauschregeln festgelegten Zwecken verwendet.

(2) Zur Kontaktaufnahme der Mitglieder untereinander stehen die Mitgliedsdaten in einer Mitgliederliste nur den Mitgliedern zur Verfügung. Die Liste kann über die verwendeten Online-Plattform eingesehen werden und wird per E-Mail oder gedruckt an die Mitglieder verteilt. Die Weitergabe von Mitgliedsdaten an Nichtmitglieder ist nicht zulässig.

Verpflichtungen gegenüber staatlichen Institutionen

(1) Für evtl. zu entrichtende Steuern, sonstige Zahlungen oder Mitteilungen an staatliche oder staatsähnliche Institutionen ist jede/r TeilnehmerIn selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt dafür keine Verantwortung bzw. Haftung.

Verschiedenes

(1) Bei sehr schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen Regeln der Satzung bzw. Teilnahmeregeln (z.B. Diebstahl, Betrug) kann dieses auch ohne Abmahnung bis maximal zur nächsten MV inaktiv gestellt (vom Tauschen suspendiert) werden. Darüber entscheidet das Kernteam mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied muss schriftlich hierüber informiert werden.

(2) Der Austausch von ungesetzlichen bzw. sittenwidrigen Dienstleistungen bzw. Gütern, wie z.B. Drogen ist ausdrücklich ausgeschlossen.